

Statuten des Vereins
European Rural History Organisation – Europäische Organisation für ländliche Geschichte

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „European Rural History Organisation – Europäische Organisation für ländliche Geschichte“.
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten (Österreich) und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Die Verkehrssprache innerhalb des Vereines ist Englisch.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung aller Aspekte der ländlichen Geschichte in Europa und anderen Teilen der Welt sowie die Verbreitung des auf derartigen Forschungen basierenden Wissens.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Abhaltung von Tagungen, Vorträgen und Seminaren;
 - b) die Herausgabe von Publikationen;
 - c) die Herausgabe eines Newsletter;
 - d) die Betreibung einer Homepage;
 - e) die Durchführung von Forschungsprojekten;
 - f) die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden und Subventionen;
 - c) Vermächtnisse und andere Zuwendungen;
 - d) Erträge aus vereinseigenen Publikationen und Veranstaltungen;
 - e) Forschungsbeiträge zur Abgeltung von Personal-, Sach-, Reise- und Overhead-Kosten;
 - f) Sponsorverträge und sonstige werbliche Maßnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gliedern sich in institutionelle und individuelle Mitglieder.
- (2) Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die eine wissenschaftliche Ausrichtung besitzen und sich mit den Vereinszielen identifizieren.
- (3) Individuelle Mitglieder sind physische Personen, die an den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Haupttagungen des Vereines teilnehmen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von institutionellen Mitgliedern auf Basis eines jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme von individuellen Mitgliedern erfolgt mit der fristgerechten Registrierung für die Haupttagung, die die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags beinhaltet.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von institutionellen und individuellen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme institutioneller und individueller Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Ablauf, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft individueller Mitglieder läuft 60 Tage vor Beginn der folgenden Haupttagung ab; sie kann durch fristgerechte Registrierung für die folgende Haupttagung samt Zahlung eines Mitgliedsbeitrags erneuert werden.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als achtzehn Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Jedes institutionelle Mitglied hat das Recht, für die Zeit seiner Mitgliedschaft je einen Vertreter in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.
- (7) Die individuellen Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihres ordentlichen Wohnsitzes für die folgenden Regionen je einen Vertreter in den Verwaltungsausschuss zu entsenden:
 - Skandinavien (Norwegen, Schweden, Finnland)
 - Nordwest-Europa (Irland, Großbritannien, Belgien, Niederlande, Luxemburg)
 - Südwest-Europa (Frankreich, Spanien und Portugal)
 - Zentraleuropa (Deutschland, Österreich und Schweiz)

- Osteuropa (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR)
- Südeuropa (Italien, Griechenland, Bulgarien, Rumänien und die Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien)

Zudem haben die individuellen Mitglieder mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb Europas das Recht, bis zu zwei Vertreter in den Vorstand zu entsenden.

- (8) Um die Entscheidungsfindung der regionalen Vertreter zu gewährleisten, wird spätestens 28 Tage vor jeder ordentlichen Generalversammlung ein Aufruf zur Nominierung entsprechender Kandidaten auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Der Aufruf endet 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung. Jeder Kandidat benötigt mindestens zwei Nominierungen durch individuelle Mitglieder der jeweiligen Region. Sollten für eine Region mehr als eine Nominierung vorliegen, organisiert der Schriftführer vor der ordentlichen Generalversammlung eine Abstimmung, zu der alle individuellen Mitglieder der betreffenden Region geladen werden. Vor der Abstimmung hat jeder Nominierte die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu seiner Kandidatur abzugeben. Die Wahl des regionalen Vertreters erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Verwaltungsausschuss (§§ 14 und 15), die Rechnungsprüfer/innen (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer/innen bzw. eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 28 Tage, zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens 60 Tage vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch Rechnungsprüfer/innen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung ein/eine Vizepräsident/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/inne/n und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Genehmigung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Personen: Präsident/in, zwei Vizepräsident/inn/en, Schriftführer/in und Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses gewählt. Der/die zur Wahl stehende Präsident/in muss dem bisherigen Verwaltungsausschuss angehört haben. Der/die Schriftführer/in teilt den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses bis spätestens 42 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einen Aufruf für Nominierungen für den Vorstand schriftlich mit. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses teilen dem/der Schriftführer/in ihre Nominierungen bis spätestens 21 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mit. Eine gültige Nominierung bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Übersteigt die Zahl der Nominierungen die Zahl der zu vergebenden Funktionen, dann organisiert der/die Schriftführer/in vor Beginn der ordentlichen Generalversammlung eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Bei der Nominierung der Vizepräsident/inn/en ist auf Geschlechterbalance, regionale Streuung und akademische Profilierung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist für den/die Präsidenten/Präsidentin einmalig, für die übrigen Vorstandsmitglieder mehrmals möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem/einer der Vizepräsident/inn/en, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die an Jahren ältere Vizepräsident/in, bei Verhinderung der/die andere Vizepräsident/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Der Vorstand tritt alle zwei Jahre vor der ordentlichen Generalversammlung zusammen. In der übrigen Zeit erfolgen Abstimmungen in der Weise, dass der/die Schriftführer/in die abzustimmenden Fragen per E-Mail

aussendet und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses innerhalb von sieben Werktagen ihre Antworten per E-Mail zurücksenden.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Verwaltungsausschuss und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin oder des/der Schriftführers/ Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin oder des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstands oder des Verwaltungsausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des Verwaltungsausschusses. Er/sie unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere bei der Administration der Homepage, des Newsletter, der Mitgliederverwaltung und der Rechenschaftsberichte. Der Verwaltungsausschuss kann Mittel für die Abgeltung von arbeitsintensiven Tätigkeiten im Verantwortungsbereich des/der Schriftführers/Schriftführerin durch dafür beauftragte Dritte bereitstellen.

- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, insbesondere im Hinblick auf vereinseigene Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträge, verantwortlich. Er ist berechtigt, im Namen des Vereins ein Bankkonto zu eröffnen und zu führen. Er kann das Recht der Kontoeröffnung und -führung an den/die Schriftführer/in delegieren.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Schriftführers/Schriftführerin oder des/der Kassiers/Kassierin einer/eine der Vizepräsident/inn/en.
- (8) Der Verwaltungsausschuss kann Vorstandsmitgliedern Ersatz für erhebliche finanzielle Aufwendungen, die zur Amtsführung notwendig sind, genehmigen.

§ 14: Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Vertreter/inne/n der institutionellen Mitglieder und den regionalen Vertreter/inne/n der individuellen Mitglieder zusammen. Er kann auf Vorschlag des Vorstandes bis zu zwei Mitglieder für die Dauer bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung kooptieren.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem/einer der Vizepräsident/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (3) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die an Jahren ältere Vizepräsident/in, bei Verhinderung der/die andere Vizepräsident/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss tritt alle zwei Jahre vor der ordentlichen Generalversammlung zusammen. In der übrigen Zeit erfolgen Abstimmungen in der Weise, dass der/die Schriftführer/in die abzustimmenden Fragen per E-Mail aussendet und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses innerhalb von sieben Werktagen ihre Antworten per E-Mail zurücksenden.
- (5) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Funktionsperiode des Verwaltungsausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Verwaltungsausschuss beruft zur Planung der folgenden Hauptkonferenz ein Komitee, dem der Vorstand und zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses angehören, ein; weitere Mitglieder können kooptiert werden. Das Planungskomitee lädt alle institutionellen Mitglieder ein, sich um die Organisation der folgenden Hauptkonferenz in Kooperation mit dem Verein zu bewerben. Es unterbreitet dem Verwaltungsausschuss einen Vorschlag für Zeit und Ort der folgenden Hauptkonferenz.

§ 15: Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Erstellung eines Wahlvorschlags für die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis seiner Angehörigen sowie zwei Rechnungsprüfer/innen an die Generalversammlung;
- (2) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses in den Jahren, in denen keine ordentliche Generalversammlung stattfindet;
- (3) Festlegung von Zeit und Ort der Hauptkonferenzen;
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 16: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Finanzgebarung des Vereines und die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/inne/n und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei individuellen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.